



A-Post
Gemeinderat
Dorfstrasse 5

11. November 2013

8722 Kaltbrunn

Gemeinde Kaltbrunn: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Überbauungsplan Altersheimstrasse**

Das Planungsgebiet liegt westlich des Ortszentrums von Kaltbrunn und südlich der Bahnlinie Kaltbrunn - Uznach. Die Hanglage stellt grosse Herausforderungen an die Bebauung. Mit einer Beschränkung der Gebäude- und der Firsthöhe und mittels Vorschriften für die Terraingestaltung soll eine gute Überbauung erreicht werden. Insbesondere sollen über-grosse Geländeauffüllungen und Stützmauern möglichst verhindert werden. Geregelt wird auch die Siedlungsrandgestaltung indem für die Bepflanzung der Hecke einheimische, standortgebundene Sträucher und Bäume verwendet werden müssen.

Der Erlass wurde vorgeprüft, überabreitet und dem ordentlichen Verfahren unterstellt. Die Prüfung ergibt, dass er recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

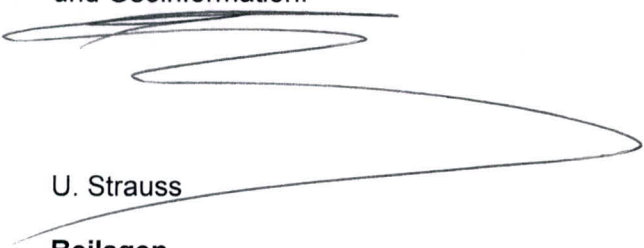
1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 1'000.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.



Freundliche Grüße

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:



U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation